Bedingungen

für die Aufnahme von Geifteskranken in die Abeinischen Provinzial-Irren-Anstalten.

§. 1.

Die Rheinischen Provinzial-Irren-Unstalten sind wesentlich Heilanstalten, es werben jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Geisteskranke zum Zwecke bloßer Pflege darin aufgenommen. Behufs Bermeidung einer Ueberfüllung betreffender Anstalten mit Pfleglingen, wodurch ibre prinzipale Bestimmung als Heilanstalten beeinträchtigt würde, bleibt die temporaire Sistirung der weiteren Aufnahme von Pfleglingen in dieselben resp. die Wiederentlassung der bereits aufgenommenen Pfleglinge vorbehalten.

Kranke, welche an Spilepsie, Krebsgeschwüren, höheren Graben von Sphilis leiben, von Kindheit an Schwach- und Blödsinnige können Seitens ber Anstalts-Directoren von ber Aufnahme ausgeschlossen werden.

Die Pflege ber Beiftesfranken erfolgt in 3 Rlaffen, nämlich:

Klaffe.	Pensionssatz per Tag für Kranke:			Similar	cents the non in Diente befindlich
	ans der Rheinprovinz	aus anderen Brovinzen.	aus fremben Staaten.	Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
inner	of arrivers of arrivers - 23060	8 M 50 S	od sistemoing Instiguences commit great	Eine gut möblirte Bohnung zur alleini- gen Benutung des Kranken, ein eigener Bärter und der erste Tisch.	ftalts-Bergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Bensions Sotte einbe-
II.	4 M.	5 M. 50 S.	6 Ma	Eine anständig möb- lirte Wohnung, welche mit 2—3 anderen Kranten derselben Ben- sionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3—4 Krante dieser Klasse und der zweite Tisch.	
III. Nor= mal= tlasse.	1 M. 50 δ.	3 M.	M primari summaridi summaridi tohii reci	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	

Für Pfleglinge (d. h. nicht zum Kur-Bersuche, sondern zur bloßen Ausbewahrung angenommene) Geistesfranke der Klasse III beträgt der Pensionssatz pro Tag 1 Mark 10 Pfg. — Die Kranken werden als der Kheinprovinz, resp. den anderen Provinzen des Prenßischen Staates angehörig betrachtet, wenn sie darin ihren Wohnsitz haben.

In ftreitigen Fällen ift die Frage des Wohnsitzes durch den Landes-Direktor zu entscheiden.

§. 3.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für Klasse III behufs Anstellung von Kurversuchen nach Maßgabe der gänzlichen oder theilweisen Leistungsunfähigkeit der Geistesfranken, resp. ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen und sindet lediglich statt:

- 1. zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind,
- 2. für die anderen Provinzen des Preußischen Staates resp. dem Auslande angehörigen Kranken, im Falle sie von Rheinischen Gemeinden in vorläusige Fürsorge zu nehmen sind, soweit nicht ein Erstattungs-Anspruch bezüglich der Pslege und sonstigen Kosten geltend gemacht werden kann.

Für Pfleglinge können ganze oder theilweise Freistellen nicht bewilligt werden. Ebensowenig für noch im Dienste befindliche Militairs.

§. 4.

In den Fällen des §. 3 Pos. 2 ist die betreffende Gemeinde verpstichtet, das Interesse der Provinz in jeder geeigneten Weise und eventuell durch Alage-Erhebung wahrzunehmen, um die schuldige Erstattung der Pflege= 2c. Kosten, resp. die thunlichst schleunige Uebernahme des Kranken in eigene Pflege Seitens des pflichtigen nichtrheinischen Armen-Verbandes oder die Uebernahme des Irren durch seinen ausländischen Heimathsstaat herbeizusühren, widrigenfalls die gewährte Freistelle Seitens der provinzialständischen Verwaltung entzogen werden kann.

Die einzegangenen Pflege- zc. Kosten sind ohne jeden Abzug an die betreffende Irrenanstalts-Kasse abzuliefern.

§. 5.

Die Aufnahme von Geistesfranken in eine Rheinische Provinzial-Irren-Anstalt sowohl zum Kur-Bersuche, als zur Pflege ist bei der Anstalts-Direktion zu beantragen.

8. 6.

Wenn ein bem Civilstande angehöriger Kranker in die Normalklasse aufgenommen werden soll, so muß der Aufnahme-Antrag Seitens der Ortsbehörde unter Zusendung folgender Schriftstücke gestellt werden:

- 1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens,
 - 2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburtsort und Geburts-Tag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Shegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
 - 3. eines Neverses, durch welchen die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Austalts Direktion wieder abzuholen, oder, falls nach erfolgter Aufforderung in dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die Zuführung des Kranken auf Gemeindekosten gefallen zu lassen.

4. eines Garantie-Scheines für die auflaufenden Pflegetoften, soweit nicht bem Rranten Freiftelle bewilligt wird, refp. Die Pflegekoften nicht aus den eigenen Mitteln bes Kranten, von feinen Angehörigen oder sonftigen Pflichtigen gezahlt werden.

Handelt es fich um Aufnahme einer Militaurperson vom Feldwebel abwarts in die Normalklaffe, so ift der Aufnahme-Antrag von der betreffenden Militairbehörde unter Ginreichung der vorerwähnten Schriftsticke zu ftellen, jedoch mit ber Maßgabe, baß bie Militairbehörde alebann die Garantie für die Wiederabholung des Kranken und für die Zahlung ber Pflegekoften bis gur Entlaffung refp. Wiederabholung deffelben ausdrücklich auch für den Fall zu übernehmen hat, daß ber Kranke inzwischen aus bem Militairstande entlassen werbe.

Bur Kranke, welche in Rlaffe I und II aufgenommen werden follen, find die Aufnahme-Antrage Seitens ber Anhörigen schriftlich unter Beifügung folgender Schriftstücke an die Anftalts-Direttion zu richten :

- 1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;
- 2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburts-Ort und Geburts Tag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe bes Rranten, Ramen bes Chegatten, Ramen Stand und Wohnort ber Eltern;
- 3. eines Attestes Seitens ber guftandigen Gerichts- ober Orts-Bolizeibehorde, bag bie Unterbringung des Rranten in eine Brren-Unftalt ihrer Geits genehmigt werbe.
 - 4. eines schriftlichen Reverses, wodurch ber die Aufnahme Beantragende fich verpflichtet, bie Pflegefosten vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor bem Anfange eines Ralenber-Quartals vorauszubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach besfallfigem Ersuchen ber Unftalts-Direftion wieber abzuholen, rejp. falls nach erfolgter Aufforderung binnen diefer Trift die Abholung nicht geschehen, fich die kostenfällige Zuführung bes Kranken gefallen zu laffen. Sinfialt cas Bierbt vor, bei unvollfranciger erer verleungter Lieferung

leetrere guf Moiten ber Mugenfringen felbet augen .8 .. & Die Anträge auf Bewilligung ganger ober theilweiser Freiftellen in Rlaffe III fint unbeschabet bes vorstehend angegebenen Aufnahme-Berfahrens Seitens bes guftanbigen Burgermeifterober Landraths-Amtes an ben Landes-Direftor ber Rheinproving zu richten.

Dem Antrage auf Freistelle ift ein ausgefüllter Fragebogen über die Berfonal-, Familien-, Bermögens-, Erwerbs- und Steuer-Berhältniffe des Geiftesfranken und der ju feiner Unterhaltung gesethlich verpflichteten Berjonen nebst Angabe, ob und wo ber Kranke Unterftützunge-Bohnfit befitt, beigufifgen.

Auf Die Berhaltniffe ber Gemeinde, aus welcher Die Ginlieferung ftattfindet, fommt es in feiner Weise an.

Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irren-Auftalt barf immer erft erfolgen, nachdem die Anstalts-Direktion sich vorgängig zur Annahme bereit erklärt hat.

Da die Genesungefähigkeit erfahrungemäßig mit jedem ferneren Monate ber Krankheitsdauer abnimmt, fo ift die möglichste Beschleunigung ber Aufnahme-Antrage refp. ber leberführung der Kranten in die Seilanstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag, wegen Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

Die Anstalts-Direction bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahme-Zusicherung gebunden. Berzögert sich die Zusührung über 14 Tage nach der ertheilten Anfnahme-Zusicherung, so ist die Direktion von den Gründen dieser Berzögerung in Kenntniß zu setzen und weitere Entschließung derselben abzuwarten.

§. 10.

Nachbem die Anftalts-Direktion sich zur Anfnahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist berselbe ungefäumt, jedoch nur in den dringenosten Fällen an Sonn- und Festtagen und nicht nach 10 Uhr Abends, sowie mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als von Täuschung und List, der Anstalt zuzusühren.

Die etwa zum Transporte verwandten Bolizeidiener haben nach Erlag des Herrn Obers Präsidenten vom 28. October 1868 Civilfleider anzulegen.

Die Begleitung bes einer Anstalt zuzuführenden Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit seiner Bergangenheit und ben näheren Umftänden der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstalts-Aerzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§. 11.

Die Kranken der beiden höheren Berpflegungsklaffen haben mindeftens folgende Kleidungs- ftude mitzubringen:

Männer: 12 Hemben, 12 Schnupftücher, 6 Halsbinden, 12 Baar Strümpfe, 2 vollständige Anzüge, 4 Baar Unterhosen, 4 Unterjacken.

Frauen: 12 Hemben, 12 Schnupftücher, 6 Nachthanben, 4 Halstücher, 12 Baar Strümpfe, 4 vollständige Anzüge.

Außerbem Männer und Frauen die nöthigen Kopf- und Fußbekleidungs- resp. Toiletten-Gegenstände. Die Ergänzung dieser Ausstattung liegt den Angehörigen ob, jedoch behält sich die Austalt das Recht vor, bei unvollständiger oder versäumter Lieserung der betreffenden Gegenstände letztere auf Kosten der Angehörigen selbst anzuschaffen.

Rleidungsstücke und Effecten, welche 6 Monate nach dem Austritte oder dem Tode eines Benfionairs von den Angehörigen nicht abgeholt find, werden Sigenthum der Anstalt.

Die Normalfranken muffen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, baß sie darin auch zur Binterzeit wieder entlassen werden können.

§. 12.

Die Zahlung ber Penfions-Beträge hat per Kalender-Quartal pränumerando zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalender-Quartals ein, so muß zunächst ber Pensions-Betrag für ben Rest bes Quartals pränumerando gezahlt werden.

Scheibet ein Kranker vor Ablauf eines Kalender-Quartals aus, fo werden die vorausgezahlten Berpflegungskoften von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§. 13.

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes einer Provinzial-Irren-Anstalt überwiesen werden, ist die Anstalts-Direktion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pensions-Beträge und sonstigen Kosten zu verlangen.